

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 102.

zu Nr. 258 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brauke in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 48. Sitzung

von Dienstag, den 1. November 1927.)

Abg. D. Sidmann: (D. Sp.) Für die Deutsche Volkspartei ist bei ihrer Stellung zur Frage der Reichsschulgesetzgebung maßgebend, daß die Reichsschulgesetzgebung gerade für Sachsen ein dringendes Erfordernis ist. Durch das Volksschulübergangsgesetz sind in Sachsen Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens geschaffen, die auf die Dauer unhaltbar sind. Es hat sich eben doch gezeigt, wenn man meinte, über den Willen der Erziehungsberechtigten rücksichtslos hinwegzusteigen zu können, und es ist dadurch eine Atmosphäre in unserem Schulwesen geschaffen, die es nicht zu einer Befriedigung der Schule kommen läßt, die wir alle dringend wünschen. Darum sehen wir allein in der Durchführung der Reichsschulgesetzgebung den Weg, um wirklich wieder in Sachsen zu den Schulverhältnissen zu kommen, die bei dem gegenwärtigen Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus erzieherische Arbeit aufbauen lassen im vollen Sinne. Darum sind wir einverstanden mit den Anträgen der sächsischen Regierung, insofern sich die sächsische Regierung auf den Standpunkt gestellt hat: wir betrachten den Reichsschulgesetzentwurf als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen, und wenn sie sich darauf beschränkt hat, ihre Bedenken gegen den Entwurf in Abänderungsanträge zusammenzufassen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß wir auch mit den Abänderungsanträgen im einzelnen in allen Punkten einverstanden wären. Aber es ist hier heute nicht die Gelegenheit, diese Abänderungsanträge im einzelnen zu kritisieren. (Sehr richtig! b. d. Sp.) Diese Abänderungsanträge haben sich erledigt durch die Verhandlungen im Reichsrat, und ich möchte nur auf das eine wenigstens aufmerksam machen: wenn bei den Anträgen der sächsischen Regierung zur zweiten Lesung im Reichsrat auch ein Antrag unter Nr. 20 aufgenommen worden ist, nach dem Sachsen in die Reihe der Länder gestellt werden sollte, die die Ausnahmevorschriften des Art. 174 der Reichsverfassung in Anspruch nehmen, so ist die Deutsche Volkspartei ganz entschieden gegen diesen Antrag ablehnend. Daß Sachsen nicht zu den Ländern einer christlichen Simultanschule gehört, ist doch auch aus den heutigen Ausführungen wieder sehr deutlich geworden.

Die letzten Grundzüge über die Schulorganisation sind festgelegt durch die Reichsverfassung, und das Reichsschulgesetz ist ein Ausführungsgesetz zur Reichsverfassung. (Sehr richtig! b. d. Sp.) Man muß den Kommunisten zugeben, daß sie wenigstens klar ihren Standpunkt vertreten, wenn sie sagen, das Reichsschulgesetz verfolgt nicht das Ziel, das wir wollen; wir sehen aber ein, auf dem Boden der Reichsverfassung kann ein anderes Gesetz im wesentlichen nicht gestaltet werden. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Kritik an dem Gesetze, nach dem es verfassungswidrig sein soll, nicht begründet ist. Wenn hier vorgeschrieben worden ist, daß auch das christliche Kulturgut im Unterricht lebendig gemacht werden soll, so ist das unter keinen Umständen eine Vorschrift, die den Grundzügen der Reichsverfassung irgendwie widersprechen könnte. Die Reichsverfassung hat überhaupt keine Vorschriften über die erzieherische Grundlage der Gemeinschaftsschule geboten, und es ist dem Gesetzgeber nun überlassen, die gemeinsame Linie der Erziehung zu finden. Und da müssen wir nur unsere Befriedigung darüber ausdrücken, daß auch unter den heutigen Verhältnissen noch der deutsche Kulturstaat Verantwortung dafür tragen will, daß in der Schule, in der zwangsläufig ein großer Teil der Jugend des Volkes erzogen werden muß, auch das aus dem Christentum entstandene deutsche Kulturgut entsprechend berücksichtigt und bei der Erziehung vertreten wird. (Sehr richtig! b. d. Sp.)

Die Rechtsstellung aber der Gemeinschaftsschule, die im Gesetzentwurf dargeboten ist, kann auch als verfassungswidrig jedenfalls nicht hingestellt werden. Zunächst muß man einmal sagen, daß auch Heinrich Schulz bei seinem Gesetzentwurf keine andere Struktur für die Neuorganisation des deutschen Schulwesens vorsah, als die, daß er zunächst die bestehenden Schulen als bestehend hingestellt ließ und in das Bestehende hinein das Neue einbaute auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebte. Die Auslegung, die Herr Abg. Dr. Seyfert in seinem Antrage der Reichsverfassung gibt, indem er den Begriff der Regelschule bei der Gemeinschaftsschule auf das schroffste übersteigt (Sehr richtig! rechts), entspricht unter keinen Umständen dem Willen derer, die am Weimarer Schulkompromiß beteiligt waren. (Lebhafte Zustimmung! rechts.) Heinrich Schulz hat in der Nationalversammlung selbst dazu gesagt: Die Schulen nach Art. 2 des Art. 146 sollen innerhalb der Gemeinden errichtet werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind erstens einmal ein ordnungsmäßiger Antrag einer ausreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten der Gemeinde und zweitens die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, wozu auch die Forderungen des ersten Absatzes zu rechnen sind. Die Bedingungen, die Herr Abg. Dr. Seyfert hier für die Errichtung der Sonderschulen stellen will, daß nämlich ein voll ausgebauter leistungsfähiges Gemeinschaftsschulwesen in dieser Gemeinde sichergestellt werde, ist hier ausdrücklich nicht aufgenommen. (Sehr richtig! rechts.) Zu meinen, daß unter den heutigen Verhält-

nissen dieselbe Schulform maßgebend sein soll für Hamburg wie für Konnerstreu, ist tatsächlich eine Utopie. Darum hat Heinrich Schulz ganz recht, wenn er erklärte, den Willen der Erziehungsberechtigten in Deutschland heute auf eine einheitliche Schulform zu einigen, ist eine Angelegenheit für Träumer und Illusionspolitiker. (Lebhafte Zustimmung! rechts.)

Wir geben den Herren von der linken Seite vollständig darin recht, daß ein Reichsschulgesetz unbedingt deshalb notwendig ist, weil der Sperrartikel 174 nicht länger zu ertragen ist, der die Errichtung von weltlichen Schulen einfach unmöglich macht. In Sachsen kommt das natürlich nicht zum Ausdruck, da wir schon eine weltliche Schule (Sehr richtig! rechts.) und zwar als Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur auf Beschluß des Reichsgerichts den Religionsunterricht zwangsweise hat aufnehmen müssen. Daß für die Errichtung der weltlichen Schulen also auch der rechtliche Boden geschaffen werden muß, ist eine Auffassung, die auch wir vertreten, so sehr wir es auch beklagen, daß von dem deutschen Schulorganismus nun Schulkörper abspalten, deren Erziehung nicht mehr auf dem Boden des deutschen Christentums steht. Aber ebenso ist es z. B. für Sachsen unbedingt erforderlich, daß wir das Reichsschulgesetz bekommen, um nun wieder einen gesetzlichen Boden zu haben, die gewalttätig zerstörte evangelische Schule in dem evangelischen Sachsen wieder aufzubauen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sind durchaus der Überzeugung, daß das Zeitalter für die Konfessionsschule noch nicht vorbei ist, sondern daß sie eine Schulform darzustellen, denn die moderne Pädagogik will nicht mehr die alte Lernschule haben, sondern sie fordert die Erziehungsschule. Erziehen heißt aber, den Menschen im ganzen und im tiefsten erfassen, und darum ist auch ohne weltanschauliche Grundlage schließlich die Erziehung nicht zu leisten. Wo die Versuche gemacht worden sind, in weltlichen Schulen erzieherische Höchstleistungen zu vollbringen, sind die Versuche so lange gescheitert, bis es nicht gelungen war, einen einheitlich gemeinten Lehrkörper für diese Schulen zu schaffen. Einen einheitlichen, innerlich geschlossenen Schulorganismus stellt nun unter allen Umständen die Konfessionsschule dar. Man darf nur kein Zerbrochenes in ihr aufbauen. Sie ist keine Schule, die das erzieherische Wert einseitig in dogmatische Begriffe und konfessionelle Engigkeit. Eine katholische Konfessionsschule ist selbstverständlich etwas ganz anderes als eine evangelische Konfessionsschule. Aber ich meine, die evangelische Konfessionsschule ist und allen keine unbekannt. Wir wissen, daß es zum evangelischen Christentum gehört, daß es ein Bildungsideal vertritt, das die Aufgeschlossenheit zeigt auch für die kulturellen Werte, und darum ist auch die evangelische Schule stets verbunden gewesen mit der evangelischen Volksschule.

Wenn man sich die Vorschriften des Entwurfes über die Bekenntnisschulen ansieht, so wird man, wenn man ruhig und sachlich die Dinge beurteilt, zugeben müssen, daß hier der Gesetzgeber bei der Kodifikation des Bestehenden sich bemüht hat, möglichst vorsichtige Ausdrücke zu prägen, um nur ja das Bestehende zu erhalten und nicht die Entwicklung der Konfessionsschulen auf eine neue Bahn zu schieben, wie es hier immer befürchtet worden ist. Es ist einfach unrichtig, wenn behauptet wird, die Konfessionsschule dieses Entwurfes sei die Konfessionsschule des Konkordats. Nach dem bayerischen Konkordat darf in der Konfessionsschule nur der erziehen, der Religionsunterricht gibt, und Religionsunterricht kann nur geben, wer die missa canonica hat. Damit ist in der Tat die Abhängigkeit des Lehrers in der Konfessionsschule von der Kirchenbehörde im bayerischen Konkordat gegeben. Davon kennt der Entwurf nichts, sondern diese Konfessionsschule, die hier aufgebaut worden ist, will eine selbständige Staatsschule sein, wie auch früher die Konfessionsschulen nichts weiter gewesen sind als von der Kirche durchaus freie selbständige Staatsschulen.

Wir ist mit Recht eingeworfen worden, auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sei das Zeitalter der Konfessionsschule nicht mehr da. Sie müssen bedenken, auf dem Gebiete des Volksschulwesens läßt sich eben doch vielfach ein vollständiger, wohlorganisierter, wohl ausgebauter Schulorganismus herstellen, der aus einheitlicher Schülerschaft und aus einheitlicher Lehrerschaft besteht. Auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, das schon eine sehr viel kleinere Zahl von Schülern umfaßt als die Volksschule und nun wieder weiter gegliedert ist nach ganz anderen sachlichen Gesichtspunkten zum Gymnasium, Realgymnasium, zu Oberrealschule, der Realschule usw., lassen sich nun natürlich nicht noch besondere Schulorganisationen für konfessionelle Kinderheiten einrichten. Daß aber in Sachsen z. B. besonders bis zur Revolution unsere Schule ganz protestantischen Geist gehabt hat, (Sehr richtig! b. d. Sp.), kann niemand bestreiten, der unsere sächsische höhere Schule besucht hat. Man kann nur sagen, die konfessionellen Kinderheiten sind in unseren höheren Schulen außerordentlich zu kurz gekommen in Beziehung auf ihre besonderen erzieherischen Erfordernisse. Sie sind eben den Schulen eingegliedert worden, die durchaus den Charakter protestantischer Schulen hatten. Dort, wo die konfessionelle Kinderheit stark genug ist, um sich einen einheitlichen Schulorganismus zu schaffen, wird man auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ihnen dieses Ziel nicht verweigern dürfen.

Wenn sich nun aus einem Gesetz, was die alte Schulreform erhält und auf der Grundlage der Reichsverfassung auch einer neuen Schulform Raum machen muß, eine weiter fortschreitende Differenzierung des Schulwesens ergibt, so verkennen wir selbstverständlich nicht, daß in dieser Entwicklung auch gewisse Gefahren beschlossen sind. Bei der Mitarbeit der Deutschen Volkspartei an dem Reichsschulgesetzentwurf, der uns vorliegt, sind deshalb vor allen Dingen zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal wünschen wir Sicherungen dafür, daß durch die Differenzierung des Schulwesens auf der Grundlage des Reichsschulgesetzes die Leistungshöhe der deutschen Volksschule nicht herabgedrückt wird. Darum wünschen wir, daß die Vorschriften über die Antragsstellung und über den geordneten Schulbetrieb einer gründlichen Revision unterzogen werden. Was z. B. vorläufig über den geordneten Schulbetrieb in dem Entwurf steht, ist für Sachsen völlig ungeeignet, und auch die übrigen Länder sind sich darüber einig, daß hier andere Formen gefunden werden müssen. Wenn es gelingt, hier die berechtigten Forderungen, die eine wirklich verantwortungsvolle deutsche Kulturpolitik zu stellen hat, zu berücksichtigen, dann wird auch die Gefahr der Zerschlagung der Schule in kleine Splittertörper nicht gegeben sein, wie es von Ihnen geschehen ist. Wenn man natürlich einen derartig überspannten Begriff der Bekenntnisschule vertritt, wie es vorhin Herr Abg. Dr. Seyfert getan hat, der will, daß in die Bekenntnisschule nur die Glieder einer ganz bestimmten Religionsgemeinschaft hineingehören und alle anderen ausschließen sollen, dann würde natürlich die Gefahr der Zerschlagung gegeben sein, dann würde man die Entwicklung in diese gefährliche Bahn treiben, die die Leistungshöhe der Schule außerordentlich gefährdet. Wenn man sich aber auf den weitherzigen Standpunkt stellt, der für die evangelische Schule immer maßgebend gewesen ist und auch im Keudellischen Entwurf weiter verwirklicht aufnimmt, so ist auch in dieser Beziehung damit zu rechnen, daß der deutsche Protestantismus trotz seiner zahlreichen Gliederungen die evangelische Schule als die Schule der evangelischen Gemeinschaft betrachtet. In Berlin werden auch Verhandlungen geführt zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften, und sie werden sich proklamieren als evangelische Religionsverbände und der einheitliche Träger eines evangelischen Schulwesens sein, so daß von Methodistenkirche und Adventistenkirche usw. in Zukunft keine Rede sein kann. Wenn die Zerschlagung nicht derartig zu fürchten sein wird, so glaube ich, daß wir sie auch dadurch verhindern werden, daß wir uns doch verlassen können auf das gesunde Empfinden und eine verantwortliche Führung unserer Elternschaft.

Für uns wird weiter maßgebend sein bei der gesetzgeberischen Arbeit: wir werden dafür uns verantwortlich wissen, daß auch in Zukunft die deutsche Volksschule die Schule des deutschen Staates bleibt, der Charakter der deutschen Schule als Staatsschule darf nicht beeinträchtigt werden. Die deutsche Schule kann selbstverständlich nur so ihre Leistungshöhe behaupten. Aber ebenso ist für die Schule der Charakter der Staatsschule von unerlässlicher Wichtigkeit, weil gerade bei der Gliederung des Schulwesens, gerade bei der Mannigfaltigkeit der Schulformen eine gewisse Gefahr besteht, daß die Schule mit der Arbeit auseinanderreißt, und daß die Schule hat die Macht, sie zusammenzufassen zur Einheit. Nach dem Keudellischen Entwurf behaupten die mannigfaltigen Schulformen ihre Einheit dadurch, daß das einheitliche deutsche Kulturgut die Grundlage für den Unterricht ist, und daß das gesamte Erziehungswert in allen Schulformen besetzt sein soll von dem Erziehungswillen zur Staatsgewinnung und zur Volksgemeinschaft. Wir müssen auch an das Recht des Lehrers denken bei der Gestaltung der Schule; und auch wenn die Schule des Staates bleibt, bleibt der Lehrer in seinen beamtenrechtlichen Stellungen ungeändert als Lehrer an der Schule. Wenn die Schule dem Staate entgleitet, dann ist es auch mit der Selbständigkeit des Lehrers außerordentlich schlecht bestellt; und die Verhältnisse, die in Bayern auf dem Boden des Konkordats geschaffen worden sind, reden gerade in dieser Beziehung eine außerordentlich warnende Sprache. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinweisen, daß das, was der Entwurf bringt, auch wo Vorschriften geboten werden über die Bekenntnisschule, nichts ist, was den Charakter der Staatsschule an sich gefährdet. Wir haben bei der erzieherischen Arbeit und bei dem Unterricht in der Bekenntnisschule kein Recht der Mitwirkung, geschweige ein Recht der Aufsicht. Die Aufsicht ist einheitlich für die gesamten Schulformen in die Hand des Staates gelegt, und keine andere Macht teilt sich mit dem Staat in die Aufsicht. Nur auf dem Gebiet des Religionsunterrichts ist ein Zusammenwirken von staatlichen Schulbehörden und den Behörden der staatlichen Schulbehörden und den Behörden der Religionsgesellschaft in die Wege geleitet, aber nicht so, daß man die Religionsgesellschaft an der Aufsicht beteiligt, sondern man gibt ihnen einen Einfluß bei der Gestaltung des Lehrplans und der Lehrbücher und eine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Arbeit nur des Religionsunterrichts, ohne daß diejenigen, die mit der Aufsicht beauftragt sind, Aufsichtrechte für sich in Anspruch nehmen können. Ob nun der Weg, der hier in diesem Entwurf gewählt worden ist, gerade besonders glücklich und zweckmäßig ist, ist eine andere Frage,